Satzung der Verbandsgemeinde Maxdorf über die Bildung eines Seniorenbeirats

vom 12.07.2005 in der Fassung der 1. Änderung vom 29.03.2023

Der Verbandsgemeinderat Maxdorf hat auf Grund der §§ 24 und 56 a Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Einrichtung eines Seniorenbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) in der Verbandsgemeinde Maxdorf wird ein Seniorenbeirat gebildet.

§ 2 Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Der Seniorenbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren. Gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Verbandsgemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderats bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Seniorenbeirats im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Verbandsgemeinderats und seiner Ausschüsse teilnehmen.

§ 3 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat hat 15 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden in einer eigens dazu von der Verbandsgemeindeverwaltung durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen öffentlichen Versammlung der Seniorinnen und Senioren der Verbandsgemeinde für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates in geheimer Wahl gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl auf dem Stimmzettel aufgeführt werden, sollte mindestens die doppelte Zahl, der nach Abs. 1 zu wählenden Mitgliedern, betragen. Die Versammlung wird von einer aus ihrer Mitte gewählten Person geleitet; solange obliegt die Versammlungsleitung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirats. Sie ist beschlussfähig, wenn zu ihr mindestens 5 zum Seniorenbeirat wählbare Einwohnerinnen und Einwohner erschienen sind.
- In der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2 wird darauf hingewiesen, dass auch eine Briefwahl beantragt werden kann. Die Beantragung der Briefwahl kann in der zuvor ergangenen Wahlbenachrichtigung, welche an alle wahlberechtigten

Seniorinnen und Senioren durch die Verbandsgemeindeverwaltung zugesendet wird, gekennzeichnet werden. Die Vorgaben zur rückläufigen Zuleitung der Briefwahlbeantragung und die zugehörige Fristsetzung, wird in der öffentlichen Bekanntmachung sowie in der Wahlbenachrichtigung mit angegeben. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses mit vorheriger Zulassung der Wahlbriefe erfolgt gleichzeitig mit der Auszählung der amtlichen Stimmzettel aus der Urnenwahl in der einberufenen Versammlung nach Abs. 2.

- (3) Ersatzpersonen sind aus den noch nicht Gewählten, entsprechend der weiteren Reihenfolge der auf die Wahlkandidatinnen und Wahlkandidaten des Stimmzettels entfallenen Stimmenzahlen, zu berufen. Sinkt die Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirats unter ein Drittel der in Abs. 1 vorgeschriebenen Zahl und ist die Ergänzung des Seniorenbeirats durch Nachrücken von Ersatzpersonen nicht möglich, so findet eine Neuwahl statt.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirats üben ein Ehrenamt aus. Eine Aufwandsentschädigung durch die Verbandsgemeinde wird nicht gewährt.

§ 4 Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.
- (2) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.
- (3) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

Maxdorf, den 27.08.2009

gez.

(Klein) Bürgermeisterin

7

¹ Die 1. Änderung tritt am 08.04.2023 in Kraft.